

## § 3

- (1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen.
- (2) Das Ehrenzeichen kann mehrmals verliehen werden.
- (3) Mit der Verleihung ist eine Urkunde verbunden.

## § 4

Das Ehrenzeichen wird im Namen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom Minister für Verkehrswesen verliehen.

## § 5

Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens sind von den Betriebsleitungen nach Beratung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und Bestätigung durch die Belegschaft einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Eisenbahn und seine nachgeordneten Leitungen.

## § 6

- (1) Mit der Verleihung des Ehrenzeichens können beauftragt werden:
- die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen,
  - die Leiter der Hauptverwaltungen,
  - die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,
  - die Vizepräsidenten und die Leiter der Verwaltungen in den Reichsbahndirektionen,
  - die Amtsvorstände der Reichsbahnämter,
  - die Werkdirektoren der Reichsbahnausbesserungswerke und die Leiter der dem Ministerium für Verkehrswesen unmittelbar nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen.
- (2) Das Ehrenzeichen wird in der Regel am „Tag des deutschen Eisenbahners“ verliehen.

## § 7

Der Minister für Verkehrswesen erläßt Richtlinien über den Verfahrensweg für die Einreichung der Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens.

## § 8

(1) Das Ehrenzeichen ist in Bronze gehalten, hat einen Durchmesser von 30 mm und zeigt in der Mitte ein erhaben angeordnetes Flügelrad. Das Flügelrad wird von zwei durchlaufenden Lorbeerzweigen flankiert. Die Rückseite zeigt das Emblem der Deutschen Demokratischen Republik. Darunter sind die Worte „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ eingeprägt.

(2) Das Ehrenzeichen wird an einer hellblauen, in der Mitte dunkelblaugestreiften Spange getragen. Die Anzahl der dunkelblauen Streifen dokumentiert, ob das Ehrenzeichen einmal, zweimal oder mehrmals verliehen wurde.

(3) Auf der Interimsspange liegt das Emblem der Deutschen Reichsbahn.

(4) Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

Als Zeichen der Anerkennung für vorbildlichen Einsatz und gewissenhafte Pflichterfüllung wird

.....

das Ehrenzeichen „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ verliehen.

## § 9

(1) Uniformierte Eisenbahner tragen das Ehrenzeichen bzw. die Interimsspange über der linken Brusttasche der Uniform. Alle übrigen tragen das Ehrenzeichen bzw. die Interimsspange auf der linken Brustseite.

(2) Das Tragen des Ehrenzeichens ist obligatorisch bei der Teilnahme an Staatsakten, Festveranstaltungen und Konferenzen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen am 1. Mai, Tag der Befreiung, Tag des deutschen Eisenbahners und am Tag der Republik.

## § 10

Beim Tode des Ausgezeichneten verbleibt die Urkunde im Besitz der Hinterbliebenen. Das Ehrenzeichen ist zurückzugeben.

## Anlage 3

zu § 9 vorstehender Verordnung

## Statut

## der Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“

## § 1

(1) Die Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete ist Träger der Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“.

## § 2

Die Medaille „Für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ wird für treue, gewissenhafte und disziplinierte Arbeit an Eisenbahner verliehen:

- in Bronze für 25jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- in Silber für 40jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit,
- in Gold für 50jährige ununterbrochene Beschäftigungszeit.

## § 3

(1) Die Auszeichnung wird an Einzelpersonen verliehen.

(2) Mit der Verleihung der Medaille ist eine Urkunde verbunden.

## § 4

Die Medaille wird vom Minister für Verkehrswesen verliehen.

## § 5

Die Medaille wird am Tage der Vollendung des 25., 40. bzw. 50. Dienstjahres verliehen. Für die Berechnung der ununterbrochenen Beschäftigungszeit gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner in der Deutschen Demokratischen Republik und der dazu erlassenen Durchführungbestimmungen.

## § 6

Mit der Verleihung der Medaille können beauftragt werden:

- die Stellvertreter des Ministers für Verkehrswesen,
- die Leiter der Hauptverwaltungen,
- die Präsidenten der Reichsbahndirektionen, \*
- die Vizepräsidenten und Leiter der Verwaltungen in den Reichsbahndirektionen,
- die Amtsvorstände der Reichsbahnämter